

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“**

Einreicher: **Technischer Ausschuss**

Bereits erfolgte Beratungen:	Techn. Ausschuss: 13.07.2015 Techn. Ausschuss: 30.08.2016 Stadtrat: 03.11.2016 Techn. Ausschuss: 30.01.2017 Stadtrat: 16.02.2017 Techn. Ausschuss: 27.02.2017 Stadtrat: 30.03.2017 Techn. Ausschuss: 22.05.2017 Stadtrat: 22.06.2017
------------------------------	--

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	11. Tagung Techn. Ausschuss	28.08.2017	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	30. Stadtratssitzung	07.09.2017	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Gegenüber dem Beschluss des Stadtrates Nr. B. 0021/2017 vom 22.06.2017 haben sich im Aufstellungsverfahren Änderungen in der Abgrenzung des 1., 2. und 4. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergeben, die in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“, bestehend aus

der Planzeichnung und dem Text in der vorliegenden Fassung vom August 2017, wird zugestimmt.

Die Begründung des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

4. Der Beschluss des Stadtrates ist amtlich bekanntzumachen

Sachdarstellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Plangebietes geschaffen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Planungsunterlagen zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass sich Änderungen bei der Abgrenzung einzelner Geltungsbereiche ergeben haben, diese wurden in den vorliegenden Planentwurf eingearbeitet.

Die öffentliche Planauslegung stellt einen wichtigen Bestandteil des Planverfahrens dar. Hierzu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Jähler
Vorsitzender
des Technischen Ausschusses

Anlage: Planzeichnung
Begründung